



Stand 06.04.2022

Freiwillige Selbstverpflichtungserklärung *für Anbieter von Mietsystemen für E-Tretroller und sonstige Elektrokleinstfahrzeuge in der Landeshauptstadt München*

Präambel

Elektrokleinstfahrzeuge haben als Teil der Mikro- und Nahmobilität das Potential, als schnelles Fortbewegungsmittel bei kurzen Distanzen für Alltagswege und in Ergänzung zum öffentlichen Verkehr als Zubringer („erste/letzte Meile“) das Niveau und die Vielfalt der Mobilität in München dauerhaft zu verbessern.

Im Rahmen ihrer Mobilitätspolitik mit der angestrebten Umsetzung der Verkehrswende begrüßt die Landeshauptstadt München ein vielfältiges und bürgernahes Angebot von Elektrokleinstfahrzeugen als Teil der Mobilitätstrategie 2035 (StR-Beschlüsse Nr. 20-26 / V 03507 vom 23.06.2021 und Nr. 20-26 / 04857 vom 19.01.2022) und heißt Anbieter*innen, die im Stadtgebiet Dienstleistungen im Sinne eines stationslosen Mietsystems für E-Tretroller und sonstigen Elektrokleinstfahrzeugen nach der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung anbieten (nachfolgend „**Anbieter**“ genannt), grundsätzlich willkommen.

Die Flächenknappheit im öffentlichen Raum, insbesondere in den Innenstadtbezirken verlangt die Einhaltung einiger Regeln seitens der Anbieter, um Verkehrssicherheit, ein geordnetes Stadtbild, einen nachhaltigen Betrieb und Akzeptanz in der Bevölkerung zu gewährleisten.

Daher erwartet die Landeshauptstadt München die Einhaltung der nachfolgenden Regelungen von allen Anbietern und legt dabei großen Wert auf einen regelmäßigen, vertrauensvollen und transparenten Austausch. Der Anbieter unterwirft sich den Regelungen freiwillig.

Regelungen

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen gelten für Elektrokleinstfahrzeuge (im Folgenden: „**Fahrzeuge**“) im Sinne der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) und der Straßenverkehrsordnung (StVO), die von einem Anbieter im öffentlichen Bereich zur spontanen Miete stationslos (sogenanntes „Free-Floating“) im Stadtgebiet München bereitgestellt werden. Eine Bereitstellung an sogenannten virtuellen Abstellflächen wird unter Punkt 6 näher geregelt. Im Falle von gemischten Systemen (stationsbasiert und Free-Floating) finden die Regelungen für den Free-Floating-Bereich Anwendung.

2. Geschäftsgebiet

Die Fahrzeuge können im Rahmen der geltenden Vorschriften, insbesondere der StVO und der eKFV, grundsätzlich im gesamten öffentlichen Verkehrsraum genutzt werden.

Die Landeshauptstadt München stellt dem Anbieter georeferenzierte Informationen (Karten, GIS-Datensätze) mit Abstell- und Fahrverbotszonen, die anhand der Erfahrungen fortlaufend durch die Landeshauptstadt München weiterentwickelt werden und die in ihrer jeweils aktuellsten Version Bestandteil der Selbstverpflichtungserklärung sind, per E-Mail an die im Zeitpunkt der Aktualisierung benannte(n) Ansprechperson(en) des Anbieters (siehe Punkt 11) zur Verfügung. Zukünftig wird die Übermittlung der Fahr- und Abstellverbotszonen über eine durch die Landeshauptstadt München anzuschaffende digitale Plattform (Monitoring-Dashboard) erfolgen. Über den Zeitpunkt dieser digitalen Datenübermittlung werden die Anbieter per E-Mail informiert.

Die georeferenzierten Informationen umfassen Bereiche in denen die Nutzung bzw. das Abstellen aufgrund der rechtlichen Vorgaben unzulässig (z.B. Fußgängerzone) oder aufgrund von

verschiedenen Erwägungen und bestehenden Nutzungsregelungen verboten (z.B. Parkanlagenverordnung des Englischen Gartens oder Schloss Nymphenburg, Grünanlagensatzung der Landeshauptstadt München) oder unerwünscht (z.B. Brücken) ist. Die bereitgestellten Informationen sind nicht abschließend, da sich aus den örtlichen Verhältnissen aufgrund der geltenden gesetzlichen Vorschriften (z.B. StVO) und der nachfolgenden Regelungen der Selbstverpflichtungserklärung (z.B. Restgehwegbreite) ebenfalls Abstellverbote ergeben können.

Der Anbieter verpflichtet sich, ein Befahren oder Abstellen (im Sinne von Aufstellen durch Anbieter und Beendigung der Miete durch Kund*innen) in den mittels georeferenzierter Informationen übermittelten Bereichen durch rechtlich zulässige geeignete organisatorische und technische Möglichkeiten auszuschließen. Dazu gehören insbesondere der technische Ausschluss einer Mietbeendigung in Fahr- und Abstellverbotszonen auf Basis des sog. Geofencing, Hinweise beim Ein-/Befahren von Fahrverbotszonen am Fahrzeug und/oder in der App sowie geeignete rechtlich zulässige Regelungen in die geltenden Geschäftsbedingungen mit den Kund*innen hinsichtlich Konsequenzen (z.B. Vertragsstrafen) von offensichtlichen Regelverstößen (insbes. Fahren durch Fahrverbotszonen, Abstellen in Abstellverbotszonen) aufzunehmen.

Sofern die Sicherheitsbehörden eine Notwendigkeit sehen, werden bei Großveranstaltungen (z.B. Oktoberfest) in Absprache zwischen Sicherheitsbehörden und Anbieter gesonderte Regelungen (z.B. weitere temporäre Abstellverbotszonen) festgelegt und mind. per E-Mail dokumentiert.

3. Fahrzeugflotte

Der Anbieter stellt innerhalb des Altstadttrings (inkl. beider Seiten der umgrenzenden Straßen) am Beginn eines Geschäftstages (7 Uhr) maximal 100 Fahrzeuge bereit. Im Bereich innerhalb des Mittleren Rings (Bundesstraße B2R) können am Beginn eines Geschäftstages (7 Uhr) weitere maximal 1.000 Fahrzeuge zur Nutzung angeboten werden. Für das übrige Stadtgebiet gibt es keine Begrenzungen. Soweit notwendig ist zur Einhaltung der vorstehend genannten Flottenverteilung zu Beginn eines jeden Geschäftstages (7 Uhr) eine entsprechende Umverteilung durch den Anbieter vorzunehmen.

Eine Erweiterung der Fahrzeugflotte innerhalb des Mittleren Rings (inkl. Altstadttring) erfolgt nur nach Absprache mit der Landeshauptstadt München, die mindestens per E-Mail dokumentiert wird.

Da die Anzahl der Anbieter sich – z.B. aufgrund von Markteintritten oder unternehmerischen Entscheidungen – verändern kann, kann es erforderlich werden, die Vorgaben durch die Landeshauptstadt München zur Anzahl der maximal möglichen Fahrzeugflotte anzupassen. Der Anbieter erklärt sich bereit, erforderlich werdende Änderungen vorzunehmen. Hierzu geht die Landeshauptstadt München im Bedarfsfall auf den Anbieter zu und stimmt mit ihm insbesondere erforderliche Vorlaufzeiten ab. Die Vereinbarungen werden mindestens per E-Mail dokumentiert.

Die Landeshauptstadt München überwacht die Einhaltung der vorstehend genannten Flottenbegrenzungen bis zur Einführung eines Monitoring-Dashboards auf Grundlage eines 14-tägigen Datenreportings (zum Monatsersten und 15.). Der Anbieter liefert die Daten fristgerecht und akzeptiert, dass bei wiederholten Verstößen gegen die Flottenhöchstgrenzen ab dem dritten Verstoß binnen 6 Monaten eine Flottenreduzierung von 300 Fahrzeugen innerhalb des Mittleren Rings (d.h. max. 800 Fahrzeuge, davon max. 100 im Altstadttring) für eine Dauer von drei Monaten gilt. Der Bewertung wird jeweils ein Durchschnitt der Flottenverteilung von 14 Tagen (maßgeblich für die Tageswerte ist jeweils 7 Uhr) entsprechend der Meldungen zum Monatsersten und 15. des Monats zugrunde gelegt. Dabei wird eine Überschreitung bis max. 5% nicht als Verstoß gewertet. Der Anbieter wird durch die Landeshauptstadt München über jeden Verstoß per E-Mail an die benannte(n) Ansprechperson(en) des Anbieters (siehe Punkt 11) informiert. Der 3-Monatszeitraum der Flottenreduzierung beginnt 10 Kalendertage nach Mitteilung des dritten Verstoßes durch die Landeshauptstadt München und wird in der E-Mail ausdrücklich genannt. Bei Beachtung der Flottenreduzierung während des 3-Monatszeitraums darf die Flottengröße wieder bis zu den in Absatz 1 genannten Begrenzungen erhöht werden, andernfalls verlängert sich der Zeitraum der Flottenreduzierung ab dem zweiten Verstoß in diesem Zeitraum um einen weiteren Monat. Der Sanktionsmechanismus (Flottenreduzierung nach 3 Verstößen binnen 6 Monaten) beginnt nach Ablauf des Zeitraums der Flottenreduzierung wieder von Neuem zu laufen.

Nach Einführung der digitalen Schnittstelle mit einem Monitoring-Dashboard, worüber die Landeshauptstadt München den Anbieter per E-Mail an die benannte(n) Ansprechperson(en) in Kenntnis setzt, entfällt das Datenreporting durch den Anbieter. Die Überwachung erfolgt anschließend auf digitalem Weg über das Monitoring-Dashboard durch die Landeshauptstadt München. Der im vorstehenden Absatz beschriebene Sanktionsmechanismus bleibt auch nach Einführung des Monitoring-Dashboards bestehen.

4. Aufstell- und Abstellstandorte

Der Anbieter verpflichtet sich, maximal 4 Fahrzeuge an einem Standort im Umkreis von 100 m auszubringen bzw. aufzustellen. Um größere Ansammlungen von Fahrzeugen zum Beginn eines jeden Geschäftstages an einem Standort zu vermeiden, ist durch den Anbieter eine entsprechende Umverteilung vorzunehmen.

Die Fahrzeuge werden so aufgestellt, dass keine anderen Verkehrsteilnehmer*innen (insbesondere keine Fußgänger*innen sowie Personen mit Mobilitätseinschränkungen) behindert werden. Der Anbieter muss auf eine freibleibende nutzbare Gehwegbreite von mindestens 1,80 m achten. Im Bereich von Bus- und Tramhaltestellen ist ein Mindestabstand von 10 m zur Haltestelle einzuhalten.

Das Abstellen erfolgt grds. längs in Fahrtrichtung und hintereinander, um die Gehwegbreiten möglichst wenig einzuschränken. Ein Abstellen nebeneinander soll nur erfolgen, wenn dies für die Verkehrssicherheit besser und keine Behinderung von Verkehrsteilnehmer*innen (insbesondere Fußgänger*innen) zu erwarten ist (z.B. auf gesonderten E-Tretroller-Abstellflächen oder abseits von Querungs- und Durchgangflächen etwa angrenzend an Baumgräben oder Fahrradabstellbügeln). Etwaige für Kund*innen und Logistikpersonal vorgesehene Abstellbeispiele stimmt der Anbieter mit der Landeshauptstadt München ab.

Fahrzeuge werden insbesondere nicht in den nachfolgend genannten Bereichen abgestellt: Fußgängerzonen, unmittelbar im Bereich von Querungshilfen (z.B. „Zebrastreifen“, Aufstellflächen für Fußgänger*innen, Ampelanlagen), Bereichen mit abgesenkten Bordsteinen, unmittelbar angrenzend an Behindertenparkplätze, auf Blindenleitsystemen, in städtischen Grünanlagen, im Straßenbegleitgrün oder vor Rampen von S- und U-Bahnabgängen sowie direkt in öffentlichen Fahrradabstellanlagen/-bügeln. Weiterhin sind die von den unter Punkt 2 erwähnten Fahr- und Abstellverbotszonen umfassten Bereiche zu beachten.

Der Anbieter stellt sicher, dass die Vorgaben zum Abstellverhalten den Kund*innen in geeigneter Weise vermittelt werden und ergreift ausreichend (rechtlich zulässige) organisatorische und technische Maßnahmen, die zur Beachtung der Vorgaben beitragen. Dazu gehören insbesondere die Dokumentation des Abstellvorgangs durch Kund*innen mit einem Foto, die Entwicklung und Installation eines geeigneten Prüfmechanismus zur Kontrolle eines regelkonformen Abstellvorgangs und regelmäßige Rundgänge mit Sichtkontrollen. Für offensichtliche Verstöße gegen geltende Vorschriften durch Kund*innen hinsichtlich der vorstehenden Abstellregeln (z.B. zu geringe Restgehwegbreiten, in Bushaltestellen) verpflichtet sich der Anbieter geeignete rechtlich zulässige Regelungen in die geltenden Geschäftsbedingungen mit den Kund*innen hinsichtlich Konsequenzen (z.B. Vertragsstrafen) aufzunehmen.

Seitens des Anbieters wird auf die Nutzung von mittels Beschilderung und/oder Markierung gekennzeichneten gesonderten Abstellflächen durch die Kund*innen mit Hilfe von geeigneten Maßnahmen hingewirkt. Dazu gehört das technische Unterbinden der Beendigung von Mietvorgängen im Umkreis von mind. 100m angrenzend an die Abstellflächen.

5. Mobilitätspunkte der Landeshauptstadt München

Eine priorisierte Orientierung von Auf- und Abstellvorgängen an den von der Landeshauptstadt München errichteten Mobilitätspunkten (Stadtratsbeschluss 20-26 / V04857 Teilstrategie Shared Mobility) wird vereinbart. Dies geschieht zum Beispiel durch das Neuaufstellen von Fahrzeugen an diesen Standorten bei betrieblichen Umverteilungen und/oder durch Anreize in der Tarifstruktur für die Kund*innen. Dabei achtet der Anbieter darauf, dass auch weitere Anbieter*innen die Möglichkeit haben, eigene Fahrzeuge dort ordnungsgemäß aufzustellen. Bei Unstimmigkeiten

zwischen den Anbietern erfolgt eine Abstimmung in einem Termin mit der Landeshauptstadt München und allen Anbietern. Einzelne Mobilitätspunkte können von der Maximalbegrenzung ausgenommen sein und das Aufstellen von mehr als 4 Fahrzeugen pro Anbieter ermöglichen. Diese Standorte werden von der Landeshauptstadt München vorgegeben und per E-Mail an die benannte(n) Ansprechperson(en) des Anbieters gesondert mitgeteilt. Zudem akzeptieren die Anbieter Abstellverbotszonen in einem angemessenen Bereich (mind. 100m) um die Mobilitätspunkte herum, auf deren Beachtung durch rechtlich zulässige geeignete organisatorische und technische Möglichkeiten hingewirkt wird. Details dazu werden zwischen Landeshauptstadt München und Anbieter im gegenseitigen Einvernehmen abgestimmt und dokumentiert (mindestens per E-Mail).

6. Virtuelle Abstellflächen („Stationen“)

Der Anbieter kann grundsätzlich sogenannte virtuelle Abstellflächen (digital im mobilen Endgerät oder Internet sichtbar), in Abstimmung mit der Landeshauptstadt München, mit einer Maximalzahl dort abzustellender Fahrzeuge festlegen, um den Betrieb zu optimieren. Dabei wird darauf abgezielt eine möglichst enge Zusammenführung der virtuellen Abstellflächen mit den Mobilitätspunkten der Landeshauptstadt München zu erreichen. Die Landeshauptstadt München begrüßt dieses Verfahren, wenn es zur Ordnung im Stadtbild beiträgt. Da unter Umständen mehrere Anbieter gleichberechtigt um attraktive und stark frequentierte Standorte im öffentlichen Raum konkurrieren, ist eine Abstimmung zwischen der Landeshauptstadt München und allen Anbietern unvermeidbar. Näheres und eine eventuelle Weiterentwicklung des Verfahrens wird in gemeinsamen durch die Landeshauptstadt München organisierten Abstimmungstreffen mit allen Anbietern festgelegt und dokumentiert (mindestens per E-Mail). Die unter Punkt 4 angegebenen Anforderungen zur Vermeidung von Behinderungen für andere Verkehrsteilnehmer*innen sind unter allen Umständen einzuhalten.

7. Anforderungen an Fahrzeuge

Seitens des Anbieters werden nur verkehrssichere den Vorschriften der eKFV entsprechende Fahrzeuge mit einer vorhandenen Betriebserlaubnis und einer gültigen Versicherungsplakette angeboten und bereitgestellt.

Der Anbieter verpflichtet sich ständig an der technischen Verbesserung und Weiterentwicklung der Fahrzeuge zu arbeiten. Dazu gehören insbesondere die Optimierung der Genauigkeit von GPS-Signalen und eine Sensorik, die erkennt, ob das Fahrzeug steht oder liegt.

8. Umverteilung, Reparatur

Fahrzeuge, die so abgestellt sind, dass dies nicht den gesetzlichen sowie den Vorgaben dieser Selbstverpflichtungserklärung entspricht, werden vom Anbieter innerhalb von max. 5 Stunden ab Kenntnis des Anbieters umverteilt.

Fahrzeuge, die sich nicht in einem verkehrssicheren Zustand befinden (d.h. insbesondere technische Mängel vorliegen, die ein sicheres Fahren beeinträchtigen wie z.B. defekte Bremsen oder abgenutzte Reifen) und/oder nicht betriebsbereit sind (z.B. leere Batterie), werden seitens des Anbieters unverzüglich wieder in einen verkehrssicheren bzw. betriebsbereiten Zustand versetzt oder aus dem öffentlichen Raum entfernt. Dies gilt entsprechend für Fahrzeuge, die nicht die Vorgaben der eKFV erfüllen.

Sofern ein Fahrzeug an einem Ort nicht genutzt wird, wird das Fahrzeug innerhalb des Mittleren Rings spätestens am 4. Kalendertag der Nichtnutzung versetzt oder aus dem öffentlichen Raum entfernt. Außerhalb des Mittleren Rings erfolgt dies spätestens am 8. Kalendertag der Nichtnutzung.

Der Anbieter stellt sicher, dass die Fahrzeuge regelmäßig bzgl. der Verkehrssicherheit und Betriebsbereitschaft sowie der Einhaltung der Vorgaben der eKFV kontrolliert werden.

9. Bergung von Fahrzeugen aus Gewässern

Der Anbieter verpflichtet sich, Fahrzeuge unverzüglich, spätestens jedoch nach 3 Kalendertagen ab Kenntnis, aus dem Gewässer zu entfernen, soweit dies die Witterungsbedingungen zulassen. Sofern die Witterungsbedingungen auch eine Bergung durch professionelle Unterstützung (z.B. durch die Feuerwehr) nicht ermöglichen, ist die Landeshauptstadt München unverzüglich darüber per E-Mail zu informieren, um das weitere Vorgehen abzustimmen.

Sofern die Bergung nicht durch den Anbieter selbst erfolgen kann und durch einen Dritten, insbesondere spezialisierte Organisationen (Feuerwehr, Wasserwirtschaftsamt, etc.) erforderlich ist bzw. aus der Gelegenheit heraus sinnvollerweise direkt durch einen Dritten erfolgt (z.B. im Rahmen von Übungen), werden die Bergungskosten vom jeweiligen Anbieter übernommen bzw. es erfolgt eine einvernehmliche Lösung zwischen Anbieter und dem/der Dritten über eine angemessene Entschädigung zugunsten des/der Dritten. Die geborgenen Fahrzeuge werden anschließend seitens des Anbieters an dem mit der/dem Dritten vereinbarten Ort abgeholt. Die Abwicklung (Klärung Kostenerstattung/Entschädigung, Fahrzeugabholung) zwischen Anbieter und dem/der Dritten soll binnen zwei Wochen ab Kenntnis des Anbieters erledigt sein.

10. Umgang mit und Aufklärung von Kund*innen

Der Anbieter informiert seine Kund*innen vor Fahrtbeginn über die maßgeblichen straßenverkehrsrechtlichen Regelungen sowie über die Vorgaben der Selbstverpflichtungserklärung und sorgt für eine ausreichende technische Einweisung der Kund*innen. Hinsichtlich der maßgeblichen Regelungen ist insbesondere auf die für die Fahrzeuge zulässigen Verkehrsflächen, allgemein im Straßenverkehr freizuhaltende Flächen (u.a. Feuerwehranfahrtszonen, Ein-/Ausfahrten, „Zebrastreifen“), die gebotenen Verhaltensregeln im Sinne einer besonderen Rücksichtnahme etwa auf Fuß- und Radverkehr sowie auf die zulässigen Abstellstandorte, die freizuhaltenden Gehwegbreiten und die weiteren Vorgaben unter Punkt 4 dieser Erklärung hinzuweisen.

Dazu gehört auch die Entwicklung und Installation eines geeigneten Elements in den Mietprozess, um Fahrten unter Alkoholeinfluss entgegenzuwirken (z.B. Reaktionstest). Darüber hinaus wird seitens des Anbieters über verschiedene Kanäle (Social Media, Veranstaltungen, etc.) auf die Aufklärung aller Verkehrsteilnehmer*innen, insbesondere auch hinsichtlich einer Sensibilisierung der besonderen Bedürfnisse mobilitätseingeschränkter Personen, hingewirkt.

Der Anbieter stellt während der Geschäftszeiten (mind. werktags Montag - Samstag tagsüber) einen deutschsprachigen Kundenservice via Telefon sicher. Zudem wird eine einfache Erreichbarkeit via E-Mail bzw. über die App bereitgestellt. Dazu gehört insbesondere eine online leicht auffindbare E-Mailadresse für alle Verkehrsteilnehmer*innen.

11. Kontakt zur Landeshauptstadt München

Der Anbieter benennt gegenüber der Landeshauptstadt München eine deutschsprachige Ansprechperson. Eine Erreichbarkeit über Telefon und E-Mail ist während der Geschäftszeiten (mind. werktags Montag - Freitag tagsüber) sicherzustellen. Sofern die Sicherheitsbehörden eine Notwendigkeit sehen, wird in Sonderfällen (z.B. Großveranstaltungen) zwischen Sicherheitsbehörden und Anbieter eine darüber hinausgehende Erreichbarkeit festgelegt und mind. per E-Mail dokumentiert. Auf Anfragen per E-Mail der Landeshauptstadt München reagiert der Anbieter binnen 24 Stunden, es sei denn in der Anfrage ist eine andere Frist genannt.

12. Einhaltung arbeits- und sozialrechtlicher Vorgaben

Der Anbieter verpflichtet sich, für das Aufsammeln, Aufladen, Instandhalten und Aufstellen der Fahrzeuge nur Arbeitnehmer*innen einzusetzen.

Dabei verpflichtet sich der Anbieter zur Zahlung des aktuellen gesetzlichen Mindestlohns bzw. zur Einhaltung von Tariflohnverpflichtungen.

Der Anbieter versichert, die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, soweit er der Pflicht zur Beitragszahlung unterliegt, ordnungsgemäß zu erfüllen.

Im Falle der Beauftragung von Unterauftragnehmer*innen vereinbart der Anbieter, dass diese für das Aufsammeln, Aufladen, Instandhalten und Aufstellen der Fahrzeuge nur Arbeitnehmer*innen einsetzen und, dass sie die Pflichten des Anbieters entsprechend der vorstehenden Punkte erfüllen. Der Anbieter verpflichtet sich, eingesetzte Unterauftragnehmer*innen und deren Unterauftragnehmer*innen auf Nachfrage der Landeshauptstadt München binnen einer angemessenen bei der Abfrage mitgeteilten Frist per E-Mail zu benennen sowie deren Leistungsumfang samt Anzahl ihrer eingesetzten Arbeitskräfte darzulegen. Dabei dürfen der Landeshauptstadt München keine personenbezogenen Daten der Arbeitskräfte übermittelt werden. Die Nennung des Firmennamens und der Anzahl der eingesetzten Arbeitskräfte samt deren Leistungsumfang sind ausreichend.

13. Nachhaltigkeit und Logistik

Der Anbieter verpflichtet sich stets auf eine klimaneutrale Abwicklung des notwendigen Logistikverkehrs hinzuwirken und diesen schnellstmöglich emissionsfrei zu gestalten (z.B. durch E-Fahrzeuge, den geltenden Vorschriften entsprechende Lastenräder).

Er wirkt durch geeignete Maßnahmen auf eine Beachtung der Vorgaben zum Abstellen, insbes. der Regelungen unter den Punkten 2 und 4 dieser Erklärung (z.B. zu Restgehwegbreiten, „Längsparken“, Fahr- und Abstellverbotszonen), durch das Logistikpersonal hin.

Durch eine regelmäßige Wartung arbeitet der Anbieter auf eine lange Lebenszeit der Fahrzeuge hin. Soweit möglich werden Einzelteile wiederverwendet. Andernfalls werden diese ordnungsgemäß entsorgt.

Der Anbieter verpflichtet sich für das Aufladen der Fahrzeuge spätestens ab dem 01.05.2023 Ökostrom zu verwenden.

14. Datenüberlassung und Evaluation

Die Landeshauptstadt München benötigt zur Bewertung der Verkehrssicherheit, für die Verkehrsplanung, zu Evaluationszwecken, zur Überprüfung der Einhaltung der in dieser Erklärung getroffenen Regelungen sowie zur strategischen Entwicklung von Shared-Mobility-Angeboten geeignete Daten. Die Einzelheiten und näheren Anforderungen zur Datenüberlassung werden in einem separaten Datenüberlassungsvertrag zwischen dem Anbieter und der Landeshauptstadt München geregelt.

15. Kooperation bei Mobilitätsplattform

Gemäß Stadtratsbeschluss 20-26 / V04857 soll der Zugang zu verschiedenen Mobilitätsdienstleistungen wie z.B. öffentlicher Verkehr, Carsharing, Angebote geteilter Mikromobilität, Ridesharing, Taxi etc. für Bürger*innen und Gäste in der Landeshauptstadt München mittels integrierter digitaler Mobilitätsplattformen attraktiv und diskriminierungsfrei zur Verfügung gestellt werden. Es wird erwartet, dass der Anbieter für eine Level1-Integration in die Mobilitätsplattform (Angebotsinformation in Echtzeit mit Absprung zu Reservierung und Buchung) die dafür benötigten Daten und Schnittstellen (z.B. MDS oder GBFS Format) schnellstmöglich nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung bereitstellt. Eine Level3-Tiefenintegration der Mobilitätsangebote (Reservierung, Buchung und Zahlungsabwicklung in der öffentlichen Mobilitätsplattform) wird innerhalb von 24 Monaten nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung angestrebt.

16. Kooperation Öffentlichkeitsarbeit

Der Anbieter beteiligt sich in einem geeigneten Maß an öffentlichkeitswirksamen Formaten der Landeshauptstadt München (z.B. Social Media Kanäle oder dem Webauftritt von München Unterwegs) und an Kampagnen der Landeshauptstadt München zu den Themen Shared Mobility und Verkehrssicherheit. Die Form der Mitwirkung wird zwischen der Landeshauptstadt München und dem Anbieter individuell festgelegt. Die Landeshauptstadt München nennt den Anbieter auf München Unterwegs in geeigneten Formaten.

17. Entfernung der eigenen Fahrzeuge im Falle des Rückzugs aus dem Stadtgebiet

Sofern sich der Anbieter aus der Landeshauptstadt München zurückzieht und im Insolvenzfall,

verpflichtet sich der Anbieter alle Fahrzeuge der eigenen Flotte unverzüglich aus dem Stadtgebiet zu entfernen. Erfolgt dies trotz einmaliger schriftlicher mit einer angemessenen Fristsetzung verbundenen Aufforderung durch die Landeshauptstadt München nicht, kann die Entfernung auf Kosten des Anbieters durch die Landeshauptstadt München veranlasst werden.

18. Unfälle aufgrund verkehrswidrig abgestellter Fahrzeuge

Der Anbieter verpflichtet sich bei polizeilich erfassten Unfällen aufgrund verkehrswidrig abgestellter Fahrzeuge eine finanzielle Unterstützung, insbesondere für mobilitätseingeschränkte Personen, bereitzustellen, soweit er die Unfälle zu vertreten hat. Der Anbieter hat den Unfall insbesondere zu vertreten, wenn das Fahrzeug an der Unfallstelle durch den Anbieter selbst aufgestellt wurde (vgl. Punkt 4), der Anbieter Kenntnis von verkehrswidrigen Abstellvorgängen der Nutzer*innen hat, z.B. durch Mitteilungen der Sicherheitsbehörden oder durch den Prüfmechanismus der Fotodokumentation der Abstellvorgänge der Kund*innen (vgl. Punkt 4) oder der Anbieter den Vorgaben zur Umverteilung nach Punkt 8 nicht rechtzeitig nachgekommen ist. Die finanzielle Unterstützung wird durch eine entsprechende Versicherung oder die Vorhaltung ausreichender Mittel für diesen Zweck, z.B. über die Einrichtung eines Unterstützungsfonds, sichergestellt.

19. Teilnahme an weiterem Austausch

Der Anbieter verpflichtet sich an künftigen Terminen zum Erfahrungsaustausch und der Weiterentwicklung der vorstehenden Regelungen teilzunehmen.

20. Beendigung der Freiwilligen Selbstverpflichtungserklärung

Diese freiwillige Selbstverpflichtungserklärung gilt ab dem Datum ihrer Unterzeichnung für unbestimmte Zeit und kann, bei Vorliegen eines berechtigten Grundes, beendet oder angepasst bzw. durch eine neue freiwillige Selbstverpflichtungserklärung ersetzt werden. Ein berechtigter Grund ist insbesondere dann gegeben, sofern sich eine Genehmigungspflicht für den Betrieb von Sharing-Angeboten zum Beispiel aufgrund geänderter rechtlicher Rahmenbedingungen ergibt oder, sofern sich der Anbieter mit seiner Flotte aus dem Stadtgebiet zurückzieht oder insolvent ist.

Der Anbieter verpflichtet sich, die Landeshauptstadt München unverzüglich unter Nennung des berechtigten Grundes mindestens per E-Mail zu informieren, wenn er die Freiwillige Selbstverpflichtungserklärung beenden will. Dabei teilt er der Landeshauptstadt München bei einem Rückzug seiner Flotte aus dem Stadtgebiet auch den genauen Zeitpunkt des Rückzugs mit.

Wenn zwei oder mehrere Anbieter sich zu einem Konzern zusammenschließen oder im Rahmen einer Umwandlung zusammengehen, endet die zuletzt ausgestellte Selbstverpflichtungserklärung. Franchisenehmer unterfallen der Selbstverpflichtungserklärung des Franchisegebers. Daher enden vorhandene Selbstverpflichtungserklärungen von Franchisenehmern ab dem Zeitpunkt des Beginns der Laufzeit ihres jeweiligen Franchisevertrags.

21. Sonstiges

Auf Basis der fortlaufenden Erfahrungen können die Regelungen dieser Freiwilligen Selbstverpflichtungserklärung im gegenseitigen Austausch, ggf. auch durch ergänzende Vereinbarungen (z.B. konkrete Maßnahmen zur Durchsetzung einzelner Festlegungen), mindestens per E-Mail ohne eine Änderung dieser Freiwilligen Selbstverpflichtungserklärung, angepasst werden.

Die Freiwillige Selbstverpflichtungserklärung ersetzt die Erklärung mit Stand Juni 2019 ab dem Datum ihrer Unterzeichnung.

Ort, Datum

Name/Unterschrift/Stempel Anbieter